



Ziel der Förderung

- Nachhaltige Verbesserung der Lebens-, Wohn-, Arbeits- und Umweltverhältnisse auf dem Lande.
- Stärkung der ökonomischen, ökologischen, sozialen und kulturellen Potenziale der ländlichen Räume.
- Energetische Verbesserung von Wohngebäuden.
- Verbesserung des Ortsbildes unter Berücksichtigung der Erhaltung des eigenständigen Charakters ländlicher Siedlungen.
- Förderung der Innenentwicklung in den Dörfern.

Voraussetzungen für eine Förderung

- Das Dorferneuerungsverfahren muss eingeleitet sein.
- Die Maßnahme muss im Dorferneuerungsgebiet liegen, den Zielen und Leitlinien der Dorferneuerung oder den konkreten Vorgaben des Dorferneuerungsplanes entsprechen.
- Vor Baubeginn muss ein Förderantrag gestellt worden sein und eine schriftliche Zustimmung des Amtes für Ländliche Entwicklung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegen.
- Vorhaben mit einer Fördersumme von unter 1.000,00 € sind nicht förderfähig (Bagatellgrenze).

Was wird gefördert?

Wie viel wird gefördert?

Was wird gefördert?	Wie viel wird gefördert?
DorfR 2.11 (1) - Ländlich-dörfliche Bausubstanz <ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Um-, An- und Ausbaumaßnahmen • Dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ländlich-dörflichen Wohn-, Wirtschafts- und Nebengebäuden. • Dorfgerechte Ersatz- und Neubauten zur gestalterischen Anpassung • Revitalisierung von Gebäuden • Sanierung und Modernisierung alter Häuser (Innenausbau, Installationsarbeiten, Erneuerung eines Bades usw.) • Wärmedämmung, Fassadengestaltung • Beseitigung baulicher Missstände 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Regelfördersatz 20 % der Nettokosten ⇒ Fördersatz 10 % bis max. 30 % der Nettokosten ⇒ höchstens jedoch 30.000,00 € Förderung je Anwesen
DorfR 2.11 (2) - Ländlich-dörfliche Bausubstanz <ul style="list-style-type: none"> • In Ausnahmefällen die dorfgerechte Erhaltung, Umnutzung und Gestaltung von ortplanerisch, kulturhistorisch und denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden • Ansonsten Förderung nach DorfR. 2.11.1 (siehe oben) 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Regelfördersatz 30 % der Nettokosten ⇒ Fördersatz 20 % bis max. 60 % der Nettokosten ⇒ höchstens jedoch 60.000,00 € Förderung je Anwesen
DorfR 2.12 - Vorbereichen und Hofräume <ul style="list-style-type: none"> • Dorfgerechte Gestaltung von Vorbereichen und Hofräumen unter Berücksichtigung einer ausreichenden Begrünung • Entsiegelungen, Fassadenbegrünungen, Hofbäume, Vorgärten, Zäune und Hoforanlagen entlang von Hauptstraßen und markanten Plätzen 	<ul style="list-style-type: none"> ⇒ Regelfördersatz 20 % der Nettokosten ⇒ Fördersatz 10 % bis max. 30 % der Nettokosten ⇒ höchstens jedoch 10.000,00 € Förderung je Anwesen

Förderung privater Maßnahmen in der Dorferneuerung

Ablauf der Förderung

1. Antragstellung

- Antragsformulare sind beim örtlichen Beauftragten, dem TG - Vorsitzenden, bei der Gemeindeverwaltung und im Internet erhältlich (<http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/>).
- Förderanträge möglichst frühzeitig stellen (Bearbeitungszeit mit einplanen).
- Antrag am besten noch vor Erstellung eines evtl. notwendigen Eingabeplanes für die baubehördliche Genehmigung stellen, damit ggf. Gestaltungsauflagen planerisch berücksichtigt werden können und keine Tekturpläne nötig werden und dadurch weitere Kosten/Gebühren anfallen.
- Eine Antragstellung ist nur bis zur Ausführungsanordnung möglich.

Folgende Unterlagen sollten dem Antrag beigefügt werden:

- Baukostenschätzungen, Kostenvoranschläge, Preisanfragen, Kostenzusammenstellungen o. ä.
- Vorentwürfe der Planung und ggf. Skizzen zum Bauvorhaben, nach Möglichkeit auch Bestandsfotos

2. Örtliche Prüfung des Förderantrages

- Die örtliche Prüfung des Förderantrages wird von einem Sachbearbeiter des Amtes für Ländliche Entwicklung Unterfranken durchgeführt. In der Regel erfolgt eine Vorort-Besichtigung mit Foto-Dokumentation und Erläuterung der Gestaltungsauflagen.
- Bei besonders umfangreichen, gestalterisch aufwendigen Maßnahmen wird von der Teilnehmergemeinschaft der Dorfplaner (Architekt) eingeschaltet. Für den Antragsteller entstehen keine Beratungskosten.

3. Schriftliche Zustimmung zum Beginn der Maßnahme abwarten!

- Vor Erhalt der schriftlichen Zustimmung darf eine Maßnahme auf keinen Fall begonnen werden! Bereits ein abgeschlossener Kaufvertrag oder ein erteilter Auftrag zählt als Maßnahmebeginn.
- Begonnene Maßnahmen können grundsätzlich **nicht mehr gefördert** werden!

4. Ausführung der Maßnahme

- Die Maßnahme ist innerhalb von **3 Jahren** nach der Zustimmung zum Maßnahmebeginn fertig zu stellen.
- Einer Fristverlängerung kann nach rechtzeitiger Beantragung zugestimmt werden.
- Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn die mitgeteilten **Gestaltungsgrundsätze** beachtet wurden.
- Auf vorherigen Antrag kann einer unerwartet anfallenden Kostenmehrung zugestimmt werden.

5. Vorlage des Verwendungsnachweises mit Kostenzustellung (VN)

- Nur Originalrechnungen mit den entsprechenden Zahlungsnachweisen einreichen. Bei Banküberweisungen und "Home-Banking" werden die Kontoauszüge im Original oder auch die Kopien als Zahlungsnachweis anerkannt. Bei Barzahlungen genügen Kassenbons oder Quittungen mit Firmenstempel und Unterschrift. Nach Prüfung des VN erhalten Sie sämtliche Unterlagen wieder zurück.
- Eine Zahlung über 2.000,00 € ist grundsätzlich durch einen Kontoauszug nachzuweisen.
- Pauschalrechnungen sind nicht prüfbar und werden deshalb bei der Berechnung des Förderbetrages nicht berücksichtigt.
- Belege nach Maßnahmen bzw. Gewerken trennen, nach Datum sortieren und nummerieren.
- Rechnungen mit tatsächlich gezahlten Beträgen (ohne Skonti oder Rabatte) in die Kostenzusammenstellung eintragen und vorlegen.
- Von anderen öffentlichen Stellen gewährte Zuwendungen (Zuschüsse und Förderdarlehen - zinsverbilligte Darlehen, KfW-Kredite usw.) sind mitzuteilen.
Die entsprechenden Bescheide sind in Kopie vorzulegen.

6. Abnahme der Maßnahme und Auszahlung von Fördergeldern

- Prüfung der Belege und Ortsbesichtigung (Ergebniskontrolle und Foto-Dokumentation) nach Abschluss der Baumaßnahme.
- Nach der Bereitstellung von Fördergeldern folgen der Bewilligungsbescheid und die Auszahlung.

Wo ist der Antrag zu stellen?

Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken Zeller Straße 40 97082 Würzburg	Weitere Informationen erhalten sie bei...		
	Sachbearbeiter	Telefon	Landkreise
	Herr Herrmann	0931 4101 - 404	AB, MIL, MSP, SW
	Herr Kleinhenz	0931 4101 - 402	KG, RGR
Herr Panzer	0931 4101 - 405	KT, WÜ, HAS, SW	